

Hausgeld-Vergleich © Hausverwalter-Check ©

**Schutz-Gemeinschaft
für Wohnungs-Eigentümer und Mieter e.V.**



Hausverwalter-Check
Schutzgemeinschaft für
Wohnungs-Eigentümer und Mieter e.V.
Gehrestalstr. 8,
91224 Pommelsbrunn bei Nbg.

Beitritts-Erklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein

**Hausgeld-Vergleich / Hausverwalter-Check
Schutzgemeinschaft für Wohnungs-Eigentümer und Mieter e.V.**

ab dem _____ (Monat/Jahr).

Die **Vereinsatzung** ist mir bekannt. ja nein

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

**Ich unterstütze den Aufbau des Vereins und
zahle den jährlichen Beitrag von derzeit 30,-Euro für Mieter /
40,- Euro für Wohnungseigentümer.**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon und E-Mail-Adresse

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin Besitzer einer Eigentumswohnung Vermieter Mieter

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Name und Vorname des Kontoinhabers: _____

Hiermit ermächtige ich den Verein

Hausgeld-Vergleich / Hausverwalter-Check - Schutzgemeinschaft für Eigentümer u. Mieter e.V.
widerruflich,

zu Lasten meines Kontos Nr. _____ BLZ _____

bei der (Bezeichnung der kontoführenden Bank) _____

meinen Mitgliedsbeitrag in der jeweils gültigen Fassung, derzeit EUR _____
bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen.

Datum

Unterschrift

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hausgeld-Vergleich / Hausverwalter-Check - Schutzgemeinschaft für Wohnungs-Eigentümer und Mieter e.V." und ist eine Vereinigung von Wohnungs-Eigentümern und Mietern in Deutschland. Der Sitz und der Erfüllungsort des Vereins ist Pommelsbrunn bei Nürnberg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der Belange von Wohnungs-Eigentümern und Mietern in Deutschland. Der Verein dient seinen Mitgliedern in jeglicher Weise durch Belehrung, Beratung, Unterstützung und Veranstaltungen. Er unterhält zu diesem Zweck die erforderlichen Einrichtungen.

§ 3 Ziele des Vereins

Ziel des Vereins ist die Schaffung von Transparenz, Vergleichbarkeit und Ordnungsmäßigkeit von Kostenabrechnungen für Wohnungs-Eigentümer und Mieter im Sinne eines Verbraucherschutzes sowie die Kenntnisvermittlung zur richtigen Kontrolle der Abrechnungen.
Der Verein vermittelt Kenntnisse über die Möglichkeiten zu Einsparungen insbesondere im Energiebereich und unterstützt die Mitglieder bei der Durchsetzung von Kostenminderungen.
Der Verein wirkt dabei vermittelnd im Sinne einer friedlichen Konfliktbewältigung und fördert den Erfahrungsaustausch sowie die Interessenvertretung gegenüber der Politik, der Immobilienwirtschaft und der Öffentlichkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Juristische Personen und auch natürliche Personen können Fördermitglieder werden.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins verdient machen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ausgezeichnet werden.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Ende des Mitgliedsjahres möglich. Der Austritt wird durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Verein und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Mitgliedsjahresende erklärt.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen diese Satzung und die Ziele des Vereins verstößt oder mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und die Leistungen des Vereins zu nutzen und an Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Ziele des Vereins zu fördern und die Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Verlangen des Vorstandes ist eine Einzugsermächtigung für den Beitrag zu erteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein nach § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit verbleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich zusammen und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer 3-wöchigen Frist einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet und in den Vereinsnachrichten der Hersbrucker Zeitung.
2. Sofern es das Vereinsinteresse erforderlich macht oder eine Minderheit von 15% der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes es fordert, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
Für Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgesetzt.
Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahres-, des Kassen- und des Revisionsberichts sowie des Haushaltsplanes
 - die Wahl von Kassenprüfern
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
8. Protokolle sind durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf einer dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Gerichtsstand des Vereins

Gerichtsstand ist der Vereinssitz.